

Verordnung über die Reinigung und Überprüfung von Anlagen und die Gebührenerhebung durch das Schornsteinfegerhandwerk

(Reinigungs-, Überprüfungs- und Gebührenerhebungsverordnung–RÜGVO M-V)

Vom 7.Dezember 2012

GS Meckl.-Vorp.Gl.Nr.B 7111-5-1-2

Aufgrund des § 1 Absatz 1 der Landesverordnung über die Übertragung von Verordnungsermächtigungen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 408) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus und aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Finanzministerium:

§ 1

Reinigungs- und überprüfungspflichtige Anlagen

(1) Über die nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie getroffenen Regelungen hinaus, sind folgende Anlagen überprüfungspflichtig und, soweit es sich um Anlagen nach Nummer 1 und 3 handelt, nach Bedarf reinigungspflichtig:

1. bis 31.12.1990 errichtete Schachtlüftungsanlagen - einmal jährlich,
2. gewerblich genutzte Dunstabzugsanlagen - einmal jährlich ,
3. Be- und Entlüftungsanlagen zur unmittelbaren Lüftung von Räumen der Bauart nach DIN 18017 Teil 1 und Teil 3 - einmal jährlich,
 - a) in Gebäuden, die nicht im Anwendungsbereich der Anlagenprüfverordnung liegen,
 - b) in Hochhäusern und
 - c) in Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 60 Gästebetten.

(2) Die Überprüfungspflichten bei Be- und Entlüftungsanlagen nach Abs. 1 entfallen in Gebäuden, die der Anlagenprüfverordnung Mecklenburg-Vorpommern unterliegen, in den Jahren, in denen die Pflicht zur wiederkehrenden Prüfungen durch einen nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen besteht.

(3) Von der Pflicht nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. dauernd unbenutzte Anlagen, wenn die Anschlussöffnungen an der Lüftungsleitung dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen haben,
2. Be- und Entlüftungsanlagen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 und 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, sofern keine brandschutztechnischen Anforderungen an diese Gebäude gestellt sind.

(4) Im Einzelfall kann die zuständige Behörde auf Antrag der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die in Absatz 1 bestimmte Anzahl der Überprüfungen erhöhen, wenn die Betriebs- und Brandsicherheit es erfordert.

(5) § 2 Absatz 2, § 3 und § 4 Absatz 1 und 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1077) geändert worden ist, gelten entsprechend. § 4 Absatz 1 Satz 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung gilt nicht für gewerbliche Dunstabzugsanlagen.

(6) Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die in Anlage 1 aufgeführten Begriffsbestimmungen zu Grunde zu legen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(7) Über das Ergebnis der Überprüfung von gewerblichen Dunstabzugsanlagen ist eine Bescheinigung nach Anlage 2 auszustellen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Bezeichnung der Feuerstättenschau und des Feuerstättenbescheides

(1) Die Feuerstättenschau gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz ist als Feuerstätten-/Anlagenschau zu bezeichnen, sofern dabei ausschließlich Anlagen nach dieser Verordnung besichtigt werden.

(2) Der Feuerstättenbescheid gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz ist als Feuerstätten-/Anlagenbescheid zu bezeichnen, sofern durch diesen ausschließlich Schornsteinfegerarbeiten nach dieser Verordnung festgesetzt werden.

§ 3

Überprüfung der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit der Abgasanlage, Anschluss an bestehende Schornsteine in Gebäuden

(1) Nach Maßgabe des § 82 Absatz 2 Satz 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern hat die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger vor Inbetriebnahme von Feuerstätten, Verbrennungsmotoren oder Blockheizkraftwerken die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen oder der Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen zu prüfen und zu bescheinigen.

(2) Nach Maßgabe der Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe e des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) ist bei der Prüfung von Feuerstätten zum Anschluss an bestehende Hausschornsteine eine Bescheinigung durch die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auszustellen.

(3) Fahrtkosten für Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können nur für Fahrten innerhalb des Kehrbezirkes beansprucht werden. Es können nur die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten gemäß Anlage 3 Nummer 1.7 geltend gemacht werden.

§ 4

Gebühren

(1) Die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger erhebt für Arbeiten gemäß § 3 Absatz 1 und 2 Gebühren. Die gebührenpflichtigen Tatbestände ergeben sich aus der Anlage 3. Die Gebührensätze richten sich nach den dort festgesetzten Arbeitswerten. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Gebühr für einen Arbeitswert richtet sich nach der Kehr- und Überprüfungsordnung.

(3) Die zu erhebenden Gebühren werden nach Durchführung der jeweiligen Arbeiten fällig.

(4) Zusätzlich anfallende Auslagen und Materialkosten sind gesondert aufzuführen und zu berechnen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Schwerin, den 7. Dezember 2012

**Der Minister für Wirtschaft, Bau und Tourismus
Harry Glawe**

Begriffsbestimmungen

Es bedeuten die Begriffe:

1. „Gewerbliche Dunstabzugsanlage“: Gewerblich genutzte ortsfeste Einrichtung zum Aufnehmen von Back-, Koch-, Brat-, Grill-, Dörr- oder Röstdünsten und deren Abführung über Rohre, Kanäle, Schornsteine oder Schächte ins Freie;
2. Lufteintrittsöffnungen von Be- und Entlüftungsanlagen nach § 1 Absatz 1 gelten als „Feuerstätten“ im Sinne der Kehr- und Überprüfungsordnung. Unabhängig von der Anzahl der Lufteintrittsöffnungen stellt eine Be- und Entlüftungsanlage nach § 1 Absatz 1 immer eine „Nutzungseinheit“ beziehungsweise eine „Feuerungsanlage“ im Sinne der Kehr- und Überprüfungsordnung dar.

Anschrift und Reg.-Nummer des Schornsteinfegerbetriebes

Tag der Überprüfung:

Besonderheiten:

Ausfertigung für den

Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters

Betreiber/Aufstellungsort der Anlage:

Gebäudeteil:

Bescheinigung über das Ergebnis der Überprüfung an einer Dunstabzugsanlage gemäß Reinigungs-, Überprüfungs- und Gebührenerhebungsverordnung

Angaben zur Dunstabzugsanlage

<input type="checkbox"/> Dunstabzugsanlage(n) / <input type="checkbox"/> Lüftungsdecke für:					Lage des Ventilators
Herd	Grill	Fritteuse	Pizzaofen	Gyros / Kebab	<input type="checkbox"/> in der DUNSTHAUBE
<input type="checkbox"/> ELEKTRO	<input type="checkbox"/> ELEKTRO	<input type="checkbox"/> ELEKTRO	<input type="checkbox"/> ELEKTRO	<input type="checkbox"/> ELEKTRO	<input type="checkbox"/> in der DUNSTLEITUNG
<input type="checkbox"/> GAS	<input type="checkbox"/> GAS	<input type="checkbox"/> GAS	<input type="checkbox"/> GAS	<input type="checkbox"/> GAS	<input type="checkbox"/> im DACHGESCHOSS
<input type="checkbox"/> ÖL / FESTBR.	<input type="checkbox"/> HOLZKOHLE				<input type="checkbox"/> an der MÜNDUNG

Überprüftes Anlagenteil:	Befund:					Mangel:	
	beschädigt		verschmutzt			ja	nein

Dunsthäube(n) / Lüftungsdecke		nein	ja	nein	leicht	stark	ja	nein
a	Aerosolabscheider / Filter							
b	Oberflächen der Dunsthäube(n) / Lüftungsdecke							
c	Fettfangrinne							
d	Sicherheitsstrecke (Lüftungsanlage – Gasgerät) in Ordnung ?							

Dunstleitung (überwiegend horizontaler Leitungsabschnitt)

e	im Bereich der Küche							
f	im Bereich außerhalb der Küche							
g	Dunstschacht (überw. vertikaler Leitungsabschnitt)							
h	Ventilator							

Folgende Anlagenteile konnten nicht eingesehen werden (inkl. Begründung):

Folgende Mängel/Beanstandungen wurden festgestellt: Es wurden keine Mängel/Beanstandungen festgestellt.

- Die Beanstandungen bei Buchstabe stellen z.Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.
- Die Mängel bei Buchstabe sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen.
- Aufgrund der festgestellten Mängel bei Buchstabe ist eine zusätzliche Überprüfung der Anlage nach Mängelbeseitigung erforderlich.

<p>Datum _____</p> <p>Unterschrift _____</p>	<p>Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind.</p>
--	--

Gebührenverzeichnis

Nr.	Kürzel	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
1		Prüfung der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit, Anschluss an bestehende Schornsteine	
1.1	AN	<p>Ausstellung von Bescheinigungen über die Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit von Abgasanlagen und von Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen (je Abgasanlage)</p> <p><i>Dies gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt wird. (Negativbescheid)</i></p> <p><i>Die Arbeitswerte nach Nummer 1.1 halbieren sich, wenn innerhalb der letzten 12 Monate eine Überprüfung gemäß § 3 Absatz 2 durchgeführt wurde.</i></p>	60
1.2	ZU	<p>Ausstellung der Bescheinigung bei der Prüfung von Feuerstätten zum Anschluss an bestehende Hausschornsteine (je Abgasanlage)</p> <p><i>Dies gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt wird. (Negativbescheid)</i></p>	60
1.3	ZM	<p>Zusatzgebühr je angefangenen vollen Meter des senkrechten Teils des Schornsteins / der Abgasleitung</p> <p><i>Die Arbeitswerte nach Nummer 1.3 halbieren sich, wenn innerhalb der letzten 12 Monate eine Überprüfung gemäß § 3 Absatz 2 durchgeführt wurde.</i></p>	1
1.4	DHP	<p>Erforderliche Dichtheitsprüfung einer Abgasleitung im Überdruck mit Dichtheitsprüfgerät</p>	60
1.5	RSM	<p>Erforderliche Dichtheitsprüfung einer Abgasleitung im Überdruck mit Ringspaltmessung</p>	5
1.6	NK	<p>Nachkontrolle, bei Beanstandungen/Mängeln zu Nummer 1.1 und 1.2 – nach Aufwand – je Arbeitsminute</p> <p><i>Insgesamt können für die Tätigkeit höchstens 30 Arbeitswerte angerechnet werden.</i></p>	0,8
1.7	FKL	<p>Bei Arbeiten nach Nummer 1 für jeden im Kehrbezirk zusätzlich zurückgelegten Kilometer</p>	0,6

2		Mahnungen und Zuschläge Für Mahnungen oder Zuschläge bei den unter Nummer 1 genannten Tätigkeiten gilt das Gebührenverzeichnis zur Kehr- und Überprüfungsordnung (Anlage 3) entsprechend.	
---	--	---	--